

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin



### VORLAGE

Nr. 6-4787/22-II

für die öffentliche Sitzung

### Beratungsfolge

Unterausschuss Jugendhilfeplanung  
Jugendhilfeausschuss

28.06.2022  
31.08.2022

### Betr.:

4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Teltow-Fläming folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt die 4. Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2023.

### Finanzielle Auswirkungen:

Produkt	Konto	Ansatz 2022	Planung 2023	Mehrbedarf in Euro
362010	531800	15.800	18.920	3.120
362010	531830	1.212.100	1.348.200	136.100
363110	531830	202.200	224.100	21.900
363110	531840	282.000	338.100	56.100
363110	531850	523.700	575.900	52.200
363110	533160	633.900	725.500	91.600
363120	531830	0	20.830,00	20.830
Gesamt		2.869.700	3.251.550	381.850

Die Ansätze der Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit Produktkonto 362010.531800 wurden angepasst.

Die neue 25 % Pauschale erhöht in den Konten 531830/40 und 50 den Sachkostenansatz um ca. ein Fünftel. Zudem erhöht die aktuelle Tarifeinigung die Aufwendungen für die zu fördernden Personalstellen in den Konten 531830/40/50/60.

Die Veränderung des Produktkontos 363110.533160 entsteht durch das neue Gottlieb-Daimler Projekt.

Luckenwalde, den 13.06.2022

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming tritt am 31.12.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung ist nicht möglich, weil diese durch den Jugendhilfeausschuss abgelehnt worden ist.

Die im Auftrag des Jugendhilfeausschusses ab August 2021 weitergeführten Beratungen zur Novellierung der Richtlinie gemeinsam mit der AG78 und der Verwaltung wurden beendet. Eine gemeinsam getragene Empfehlung wurde nicht erreicht. Im Ergebnis liegen jetzt ein von der Verwaltung des Jugendamtes verschriftlichter Vorschlag der AG 78 und ein Vorschlag der Verwaltung selbst vor.

Die jeweiligen Unterschiede sind der Synopse (siehe Anlage) zu entnehmen.

Mitglieder der AG 78 fordern pauschal 10% der Arbeitsplatzkosten als Overhead zur Finanzierung der Fachanleitung und eine Trennung der Betriebskosten vom Budget.

Die Verwaltung des Jugendamtes favorisiert hingegen aus mehreren Gründen (Verwaltungsvereinfachung, Eigenbeteiligung der Träger) die Beibehaltung des Budgets aus Overhead, Sach- und Betriebskosten in einem Förderpunkt gemeinsam mit den Personalkosten und hat einen im Vergleich zur aktuellen Richtlinie weitergehenden Vorschlag erarbeitet.

Das Fachamt schlägt dazu vor, sich an entsprechenden EU-Vorgaben in Bezug auf Zuschüsse zu orientieren. Damit ist für andere förderfähige Kosten, die nicht direkte Personalkosten sind, eine Pauschalfinanzierung zulässig. Für die vorliegende Richtlinie hat das Fachamt sich am Vorgehen des Landes orientiert und eine nicht im Einzelnen nachzuweisende Pauschale für alle restlichen Ausgaben in Höhe von bis zu 25 % der förderfähigen direkten Personalausgaben vorgeschlagen. Das bedeutet sowohl eine Erhöhung der bisherigen Förderung als auch eine hohe Flexibilität für die so geförderten Träger. Gleichzeitig ist von der Minimierung des Verwaltungsaufwandes für beide Seiten auszugehen.

Die allgemeine Förderungsvoraussetzung für freie Träger, dass diese eine angemessene Eigenleistung erbringen müssen, ist in die Bemessung des Budgets eingeflossen. Eigenleistungen sind dabei nicht nur finanzielle Mittel, sondern auch Dienstleistungen ehrenamtlicher Mitarbeiter, personelles Engagement im Rahmen von Initiativen oder Selbsthilfegruppen, Sachleistungen usw.

In der Pauschale sind dann alle verbleibenden projektbezogenen Ausgaben enthalten, die dem Träger entstehen, einschließlich der Ausgaben für Supervision/Beratung/Fortbildung der im Projekt eingesetzten pädagogischen Fachkräfte sowie der Ausgaben für Betriebskosten.

Weil in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern unterschiedlich hohe Betriebskosten anfallen (z. B. sind sie in der Schulsozialarbeit durch Nutzung der Schule zu vernachlässigen), soll eine Abstufung zwischen Fachkräften, die in einer Einrichtung tätig sind (bis zu 25%), Fachkräften ohne eigene Einrichtung (bis zu 21%) und der Schulsozialarbeit (bis zu 15%) erfolgen.

Die Aufteilung der Förderung von 60 % Kreis und 40 % Kommunen soll bestehen bleiben.

Die Berechnung der förderfähigen Kosten würde sich dann wie in den folgenden Beispielen gestalten:

Grundlage1 VZE TVÖD-SuE 11b ca. 64.100 Euro (Planansatz 2023)

- 16.025 Euro (25 % Pauschale) für Fachkräfte mit Jugendeinrichtung
- 13.461 Euro (21 % Pauschale) Fachkräfte ohne Jugendeinrichtung wie z. B. Jugendkoordination, Streetwork, internationale Jugendarbeit, Arbeit mit jungen Geflüchteten
- 9.615 Euro (15 % Pauschale) für Fachkräfte der Schulsozialarbeit und Eltern-Medien-Beratung.

Neu aufgenommen in die Förderung der Jugendberufshilfe wird gemäß eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses das Schulverweigererprojekt Daimlers Kompetenzwerkstatt (Stiftung SPI) in Ludwigsfelde.

In den Förderpunkten 2.2 und 2.4 wurde die Förderhöhe um 10 % an die allgemeinen Kostensteigerungen angepasst.

Ab dem Förderjahr 2023 soll es pro Kategorie und Träger nur noch einen zusammengefassten Bewilligungsbescheid für Personalkosten geben, um damit weiter Verwaltungsaufwand – auch im Einvernehmen mit Mitgliedern der AG 78 – zu reduzieren.

Die Richtlinie soll 2023 in Kraft treten.

Anlage:

- Synopse Richtlinie